## wette den deinde 280ch entlich er den den den menter in need beinge Mindensche Alnzeigen.

## Nr. 29. Montags den 18. Julius 1796.

I Beforderung. Seine Maj. ber Konig haben ben zeit= herigen Elev = Moeurd = und Marki= fdien Cammerprafident, Trepheren, von Stein , mit besonderem Vertrauen und in Betracht feiner im Dienft bisher bewiefes men Cinficht, Betriebfamkeit nnb ausge= zeidneten Dienffeifers, die erledigte Minbeniche Cammer = Prafibenten = Stelle er= theilt; auch in Betracht bes naturlichen Berhaltniffes, worin die jenseite ber Be= fer gelegenen Preuflichen Provinzen nach ibrer Lage und Berfassung unter einander fteben, benfelben jum Dber : Kammerpras fidenten ber Provingen Minden, Ravens= berg, Tecklenburg und Lingen, Cleve und Meurs, Mart und Gelbern, mit Beibes haltung feines bisherigen Clev = Meurds und Markichen Rammerprafidiums und Function eines erffen Gelbernichen Canb= tags = Commiffarius, ernannt, auch bie ju dem Ende ausgefertigte Bestallung vollzogen.

Il Citationes Edictales.

Almt Werther. Es ift in ber Stadt Merther bie Burgerin und Wittwe Knoops verstorben, und von der sich als nadifte Erbin gemeldeten Wittme Mefchers aus Halle die Erbschaft unter der Rechts= wohlthat des Inventarii angetreten, auch um die Eröffnung bes Liquidations = Pro= zeffes und Vorladung famtlicher Glaubi=

ger angehalten. Da nun Terminus jur Angabe der Anspruche mit Bemerkung der Beweismittel auf ben 28ten Geptember bergestalt anberahmt worden, daß bie ausbleibende Ereditores aller ihnen etwai: gen Borrechte verluftig erklart und mit ihren Forderungen nur an dadzenige vers wiesen werden sollen, was nach Befriedis gung-ber fich melbenden Glaubiger übria bleiben mochte, so hat sieh ein jeder, bem dieses angeht, darnach zu achten. den 12. Jul 1796.

III Sachen, fo zu vertaufen.

Minden. Wir Richter und Mf. feffores des Stadtgerichts hiefelbit fügen hiermit zu miffen; daß auf Unsuchen bes Policen : Mubrenter Schwager in Termine ben 23. huj. 2 Morgen ihm eigenthumlich gugehöriges Land, welche in ben Berens Rampen zwischen Pielding und Munbermanns Lande belegen ift, wobon ber Bebn= te gezogen, I Scheffel Bing-Gerfte an Das Clofter jabrlich entrichtet und 12 mgr. Lands fchat an die Cammeren bezahlt werben muß fo wie foldes nach Abzug diefer Laften burch perpflichtete Sachberftanbige auf 140 Rt. gewürdiget ift frenwillig jeboch gerichtlich jum meiftbietenben Berfauf ausgestelt wer= ben foll. Lusttragende qualificirte Raufer werben baber eingeladen fich am befagten Tage por ber Gerichtsstube bes Morgens um 10 Uhr einzufinden, ihr Geboht zu erof-

nen und nach Befinden ben Buichlag gu ges wartigen. ben 8. Jul. 96. 21schoff.

Milldell. Wir Richter und Alfhiermit zu wiffen: daß, nachdem der Wormund der Robbeichen Kinder auf ben Wer= fauf bes Elterlichen Hauses angetragen hat, und barauf ein Decret de alienando erlassen ist, bieses Burgerliche Mohn= haus in ber Pottcher- Strafe nr. 586 a. welches mit bem benachbarten Saufe 586 b. unter einem Dache liegt, mit gewöhnlichen burgerlichen Laften und einer jahrlichen Albgabe von I mgr. 4 pf. Rir= chengelb belaftet, und foldergeftalt burch verpflichtete Sachverständige auf 85 Rthl. gewürdiget ift, in Termino den 30. August gerichtlich und meistbietend, jedoch frenz willig verkauft werden soll. Lusttragende Raufer konnen fich baher am befagten Tas ge vor der Gerichtsftube alhier einfinden, the Geboth eröffnen, und ben Bufchlag nach Befinden gewärtigen. Aud werben alle, welche an besagtem Hause unbekante Real = Anspruche zu haben vermeinen fol= ten, aufgeforbert, folche spätestens in biefem Termin anzuzeigen, oder ju gemars tigen, bag fie bamit nicht weiter gehoret werben. den 16. Jul. 96. alfdoff.

Mir Richter und Affesfores des Stadt: gerichts allhier fügen hiermit zu wifs fen: bag ber hiefige Burger und Schumas cher = Meifter Juftus henrich Knoopf auf Subhaftation feines burdy ben ohnlangft erfolgten Tob feiner Mutter ererbten Saus fes Der. 776 auf ber Fischerstadt angetra. gen bat, um feine Glaubiger aus ben auf= fommenben Raufgelbern befriedigen gu tonnen. Es foll baher Diefes Saus Dro. 776 auf der Fifcherftadt famt Bubehor, welches mit gewohnlichen burgerlichen Las ften, einem Eintheilungs : Capital, wofür jahrlich 14 ggr. an die Cammeren bezahlet werden, auch einer Abgabe von 3 ggr.

an die Marien Ritche belaftet, und folder= gestalt durch verpflichtete Sachverständige auf 62 Mthle. gewürdiget ift, nebft bem gu 50 Rible, taxirten bazu gehörigen Sonder feffores bes hiefigen Stadtgerichts fugen theil Der. 42 auf dem Tifcherftabifchen Bruche, bon einer Ruh und nach Abtretung ohngefehr einen Morgen haltend, in Termino ben 16. August dieses Jahrs ges richtlich und meiftbiethend gum Berfauf ausgestellet werben. Lufttragenbe Raufer tounen fich baber an biefem Tage Morgens 10 Uhr por ber Gerichtsstube einfinden, ihr Geboth eröffnen, und nach Befinden ben Zuschlag gewärtigen. Zugleich wers ben auch alle unbefannte Real : Gläubiger hierburch vorgelaben, in diesem Termin ihre etwanigen Aufpruche anzugeben, ober ju gewärtigen : Daß fie damit pracludiret, und gegen ben Raufer und die fich gemels beten Glaubiger nicht weiter gehoret mers ben follen. Minden am Stadtgericht ben gten Julius 1796.

21 doff. Minden. In Termino den 25. Julit c. follen einige hundert Zentner altes Dachblen meiftbietend verfauft werden; Liebhaber hierzu wollen fich bes Morgens um tollhr auf der Gerichtsftube bes Sochs wurdigen Domeapitele einfinden.

Halle im Rab. Die dren Ges bruder Johan Abich Potthoffs, Abt und Johann hermann nud Ludwig Potthoff offeriren eine Quantitat Schafwolle. Kanfer muffen fich unter 8 Tagen einfinden, fonften folde auffer Landes verfandt wird. (58 follen die dem Stadtwachtmeifter Schmidt zugehörigen benben Garten wovon die nahere Anzeige ihrer Lage und Beschaffenheit in bem 4ten Stuck ber biegs jahrigen Mindenschen Anzeigen fo wie in den Benlagen der Lipftadtichen Zeitungen fub Der. 17. und 45. jetigen Sahres ent= halten auf den wiederholten Antrag eines ingroßirten Glaubigere und ba der porhin befandt gemachte Berfaufstermin burch

privat Unterhandlungen ruttgangig gewore ben, anderweit jum öffentlichen Berkauf ausgestellet werben , und wie bagu ein neuer Bietungetermin auf ben 22. Muguft b. 3. angefetet worden, fo werden bie et= wanigen Raufliebhaber eingelaben, fich fo= bann Morgens II Uhr am Rathhaufe ein= gufinden, ihre Offerten abzugeben und bem Befinden nad) ben Bufchlag zu erwarten. Bugleich werben bie unbefandten real Dras tendenten welche ian bende ober einen ber gebachten Grundfrude Unfpruchehaben, gu deren Angabe und Rachweifung auf den erwähnten Termin ben Berluft berfelben verabladet. Bielefelb im Stadtgericht ben óten May 1796.

Consbruch. Bubbeus. Soffbauer. Gerb Denrich Roch zugehörigen am rothen Bach zwischen bes Berrn Gulders und Karbers Schwarzen Lande belegene 3 1/2 Scheffel faatbaren Lanbes, fo auf 300 Rthle, abgeschätzet worben, in Termino den 22ten Mugust d. 3. gum dffentlichen meifibietenben Berfauf ausgestellet merben. Raufliebhabere haben fich bemnad gebach= ten Tages Morgens It Uhr am Rathhaufe einzufinden, und ihr Geboth abzugeben, auch ju gewärtigen, baf auf bas annehm= lichft befundene Meiftgebot ber Bufchlag befagter Landeren erfolgen wirb. Biele= feld im Stadtgericht ben 7ten Jul. 1796. Budbens. Soffbauer:

Almt Werther. Mit gehöriger Bewilligung wird die Königlich eigenbehös rige Holf Stätte, in der Bauersch. Theens hausen Mr. 16. in Termino den 21. Sept. zu Bielefeld am Gerichtshause Schulden halber meistbiethend verkauft werden. Es haben also lusttragende Käufer in diesem Termin ihr Gebot abzugeben, und hat der Bestiethende den Zuschlag zu gewärtigen; mithin sindet kein weiteres Gebot nachher stätt. Zum Solonat gehört ein Wohnhaus, ein Kotten, ein Bachaus, 14 Spesselsaat

Gart und Felbland, 3 und 1/2 Scheffelsat Holzwachs. Die Abgaben betragen an Contribution, Domainen, Cavallerie und Zuschlagsgeld 13 Rt. 6 ggr. 2 Pf. jahrlich, außer den gewöhnlichen Bauerschafts-Lassten. Zugleich werden alle, welche an dies se Stätte Anspruch zu haben vermennen zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Ansprüche auf besagten Termin unter der Warnung hierdurch citiet, daß behm Aussbleiben sie nachher damit nicht weiter geshört, sondern auf immer abgewiesen werden.

Die Königl. Drostenjagd in der Wogten Berg und Bruch Amts Hausberge soll am 20ten, 27ten Jul. und 3ten Aug. d. J. Bormittags um rollhe auf der Kriezges und Domainen : Kammet von Trinit. 1796. an verpachtet, und im letzen Terzmin dem Bestbietenden approbatione salva auf 4 oder 6 Jahre zugeschlagen werden. Gegeben Minden den 2ten Jul. 1796.

Anstatt und von wegen 2c. Haff. v. Redecker. v. Hullesheim. v. 3schock.

Den Einem Hochwürdigen Dom - Capltul foll am 25. July Morgens um 10
Uhr bas am fleinen Domhofe belegene zu
bem Dom. Syndicate gehörende Bohnhaus
nebst Stallung und Garten bergestalt auf
2 ober 3 Jahre bem Meistbietenben vermies
thet werben, daß solches zu Michaelis des
jetigen Jahres in Besitz genommen werben fann. Minden den 30. Jun. 1796.

Mindent. Da des herrn Doms Capitularn Frherrn von Galen hochwürschen gewillet sind ihre auf dem großen Domschofe belegene neu erhauete Curie größtenstheils zu vermiethen und dann hierzu Tersminus auf den 29ten dieses angesetzt worschen, so können sich die Liebkaber des Borsmittages von 10 bis 12 Ubr auf dem Caspitulsbause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und nach erfolgtem höchsten

DD 2

annehmlichen Geboth bes Juschlages ge-

me Malland V Notification of metaleness

mfolge bes ben hiefigem Magiffrate: Ges Drichte gerichtlich aufgenommenen und confirmirten Rauf = Contracts hat der hiefts ge Burger und Riemer : Meifter hermann Friedrich Bante jun. bas in ber Rieders ftrage hiefelbft belegene Burgerhaus fub Dr. 86. nebft ben baju gefforenden 8 Schef: fel Saat Bergtheilen und 3 Kuhtriften, eie men Frauensstand in hieffger Rirche und 6 - 8 Begrabniffe auf dem Rirchhofe für Die Summe von 200 Athle. in Golde von dem Tifchlermeifter Dieronymus Friedrich Mener und beffen Chefrau Friedrique Charlotte gebohrnen Toeten fäuflich an fich gebracht, und find diefe Parcelen bem Raufer Bante im Snpothequenbuch juges fchrieben worden. Lubbecke am 5ten Jul. 1796.

Ritterschaft, Burgermeifter und Rath. Sousbruch.

VI Sterbe - Ralle.

Mit der tiefften Betrübnif mache ich al-Bermandten, den mir fo schmerzhaften Berluft meines innigst geliebten Chegatten,

neter (Staffang und Obertes description) beien

era mischer baff (olotes zu Wedner vert

bes Königh Rrieges - Commissair Deren Earl Orecimener befanks: Enfarham Loten b. Morgens um 3 Uhr an einer Entfraftung im 76ten Sahre feines Altecs und im 43ten unferer geführten vergnügten Che.

Sein befannter rechtschafner Charafter, verbunden mit bent beften Bergen, laft mir diesen Verluft doppelt schmerzhaft füh= len. Abberzengt von Threr gutigen Theils nahme, verbitteich alle ichriftliche Wen= letosbezeugungen. Vitedermühle ben Biclefeld ben 12. July 1796kingen nationale

112 21. Chrift. Dreckmeyer, nedicinal suivers geb. Rump. normit are

Nachbem es Gott gefallen, meine innigst geliebte Ebegattin, Margaretha Elis fabeth, geborne Lampings, in ihrem Alter von 50 Jahr und im 28ten Jahr unferer Che, burch ein langwieriges Rranfenlager am Iften biefes DR. von meiner Seite gu nehmen; so ermangele ich nicht, diesen für mich und meinen Sohn so traurigen Tobesfall meinen Verwandten und Freun= den, unter Berbittung aller Benleidsbes zengungen, hiermit schuldigst bekannt zu machen. Ibbenbuhren ben 5. July 1796.

Joh. Eberh. Aroner.

## Ueber die Mittel, das Werbreiten ansteckender, hitziger und langwieriger Krankheiten zu vermindern.

Creve Krantheit, die wesentlich mit einer Rrantheitsmaterie begleitet ift, welche dieselbe over eine ahnliche Krankheit hervorz bringen fann, wenn fie fich dem Rorver eis ner gefunden Person mittheilt, ift eine mabe re ansteckende Rrankleit. Diele anfecken: be Rrantheiten find nur aledann erft im Stande anzuftecten, wenn fie zu einem ges wiffen Grabe ber heftigfett gelangt finds 100 fich thre ansfectionds Materie erst enti

wickelt, wie g. B. die Lungenschwindsucht, bie Pocten.

Bei jeder Urt anftedender Rrantheiten find nur gewiffe Gafte bes menfchlichen Rorpere im Stande eine gleiche Krantheit einem andern Rorper mitzutheilen. In ben mehrften biefer Krankheiten geschieht bies nur durch eine einzige Urt ber Gafte. In ber Krate 3. B. geschieht dies nur burch bie Feuchtigkeiten gewiffer Sautbrufen.

Menn eine Ansteckung statt finden soll, so ist es nothig, 1) daß sich die Anstefskungsmaterie dem Körper mittheilt; 2) daß sie sich schwn in einem andern Körper als Ansteckungsmaterie gezeigt hat; 3) daß der Körper zur Hervordringung derselben, oder einer ahnlichen Krankheit sähig ist, und 4) daß diese Materie würklich eine gleiche Krankheit in dem Körper, dem sie zugefügt ist, hervordringe.

Menn der Körper, dem die ansteckende Materie zugefügt ist, wegen seiner eigen= thümlichen Beschaffenheit unfähig ist, die= selbe Krankheit hervorzubringen, oder wenn die Materie nicht die eigenthümliche Kranks heitsmaterie ist, wenn sie gleich durch die Krankheit entstanden ist, so wird nur hochs stens eine falsche, unvollkommene Unstels

fung erfolgen.

Die Ansteckung kann auf dreierlei Art geschehen, nemlich 1) durch unmittelbare Berührung, 2) durch Umgang und 3)

Durch die freie Luft. Durch unmittelbare Berührung pflanzen sich die Krankheitsmaterien von grüberer Matur fort, z. B. jene der Krätze, und unter gewissen Bedingungen die venerische

Rrankheit.
Der größte Theil der Ansteckungsmates rien von einer feineren und flüchtigeren Natur, als die vorhergehende, dringen leicht in benachbarte Körper und Sachen, 3. B. Kleider, und erhalten sich lange in ihnen. Sie können durch Kaufmannswaaren u. s. w. von einem Lande in das andere abertragen werden.

Es giebt nun noch ansteckende Krankheis ten, beren Materie außerst fein ift, und fich bermittelft ber Luft mehr ober weniger

weit verbreitet.

Die ansteckenden Krankheiten der ersten und zweiten Art sind fast immer langwies rige, deren Gift weniger flüchtig ist. Die von der dritten Art sind gewöhnlich biffige.

Richt alle Rorper haben die Wirfung ans

ein Zusammentreffen mehrerer Umstände nothig ist, um die Verrichtungen des Körspers zu zerstören oder bas Blut zu veräns dern. Mehrere Menschen sind so glücklich, der sie umgebenden Gefahr zu entsliehen, entweder weil ihr Nervenspstem weniger empfindlich ist, und nicht so leicht beunzus bigt werden kann, oder wegen der Organissation ihrer Haut, oder wegen Stärke ihzrer Muskelnfasern, oder wegen einer und der andern vermehrten Absonderung der Säste z. B. des Schweißes, wodurch das Gift forgeschafft wird, ehe es in die Blutmasse dringt.

Die beiden ersten Arten der Ansteckung kann man leicht vermeiden, wenn man den Kranken nicht berührt, und sich seiner Kleisder, Hember, u. s. w. nicht bedient. Alslein jene ansteckende Krankheiten, deren Materie von flüchtiger Natur ist, greisen leicht, trotz aller Vorsichtöregeln, um sich. Die Ansteckungspartikeln, welche die Kransken ausdünsten, verbreiten sich in der Atsmosphäre, und dringen vermittelst der Luft durch das Athemholen, oder durch die

Sautgefäße in den Rorper ein.

Dies mag im Allgemeinen von den ansfeckenden Krankheiten genug fenn; jetzt will ich ins Besondere von ihnen reden.

## I. Sinige anfteckende Krankheiten.

Obgleich fast alle Ansteckungsmaterien dieser Krankheiten von außerst flüchtiger Natur sind, und sich sehr leicht mittheilen, so giebt es doch manche Umstände, welche die Wirkung dieser Gifte theils begünstigen und verhindern, theils vermehren und versmindern. Ich will daher diesenigen Mitztel nennen, wodurch man einigermaßen das Verbreiten dieser Classe von ansteckens den Krankheiten verhindern kann.

1) Weinesig. — Die Erfahrung lehrt uns, daß die Ansteckungspartikeln, welche jene Körper ausdunften, die an hisigen ansteckenden Krankheiten banieder liegen, viel von ihrer Starke verlieren, wenn sie

mit fauren Dampfen vermifcht werben, vorzüglich mit ben bes Efige. Bielleicht find diefe Krantheiten fast alle aus der Rlaffe ber fauligten, und ber Efig ift befannt= lich eines ber besten faulnifwibrigen Ditts tel. Es ift daher wesentlich nothig, von Beit ju Beit Efig auf beifes Gifen in bem Bimmer bes Rranten ju gießen. Man fann auch den Sugboden mit frifdem Waffer, welches mit Egig vermischt ift, oft bespren= gen; ober ein großes Gefäß mit frischem Baffer in bas Zimmer bes Rranten fegen. Much muß oft das Gefäß in dem Dacht= ftuble, welches immer ein irdenes fein folls te, mit frifchem Waffer und Egig ausges fpult werben. Wird bies beobachtet, fo haben die Krankenwarter nicht so viel von der Mittheilung der ansteckenden Materie zu befürchten.

2) Erneurung der Luft, - 3ch habe vorher gefagt, daß die Luft' mit den Anstekfungspartifeln geschwängert wird, und fes Be noch hingu, daß fie allein, wenn fie nicht erneuert wird , bie bigigften anftecken: ben Krankheiten erzeugen kann. Es ift das her fehr nothig, fie oft durch Bentilators oder durch Deffnung der Fenfter und Thus ren zu erneuren, und ja nicht zuzugeben, daß mehrere thierische Körper sie durch ih=

re Ausdünstung verderben. 3) Reintichfeit. - Diefe muß, fo viel als möglich ist, in dem Zimmer des Kran= ten beobachtet werben. Das Leinengeras the des Rranken muß oft gewechselt werben, und nicht ber geringste Unrath barf in der Nahe des Kranken stehen bleiben. Die Kleiber, Meublen, furz, alles was der Rranke oft berührt hat, muß in die freie Luft gebracht, gereinigt und gewas day strepteries bad fden werden.

4) Bewahrung ber Gefundheit. - Der menschliche Korper vertheidigt fich im ge= funden, natürlichen Zustande, zum Theil felbst gegen feindliche Angriffe biefer Att. Bald verfagt er ihnen ganglich ben Ein= gang, bald treibt er fie, fo bald fie einges

brungen finb, barch bie Abfonberungege= fage wieder fort. Damit nun biefes ges fchehen tonne, ift es durchaus nothwendig, bag man feine Berrichtungen nicht in Un= ordnung bringt, und ihm feine Rrafte nicht raubt. Man fann biefes alles vermeiben, wenn man jedes, mas zur Erhaltung bet Gesundheit nothig ift, maßig braucht.

In ein zu weites Detail fann ich mich bier nicht einlaffen. Folgende Regeln ton-

nen hinlanglich fein.

Man muß feinem Korper die gehörigen Speifen bei traurigen Borfallen nicht verfagen, weil Scharfe und Reigung gur Fauls niß in den Gaften die Folge einer übertries benen Enthaltsamfeit ift. Inbeffen mag dieser Fall doch wohl selten eintreten!

Bebe plotliche Beranderung in ber gur Gewohnheit gewordenen Lebensart ift gu biefer Beit fehr fchadlich, und muß baber fehr forgfältig vermieden werben. Die Da= tur lafft gewiß eine folche fchnelle Berans berung nicht ungeracht hingehen. Inbef= fen fann man body einer vegetabilifden Diat ju biefer Beit ben Borgug nicht abiprechen, indem fie die Unfteckungsmaterie der bitis gen anfteckenden Rrantheiten entfraftet.

Eben so nachtheilig ist Die Gewohnheit bes gemeinen Mannes bei herrschenden Krankheiten ein Purgirmittel einzunehmen. Hiedurch wird bie Musbunftung unterbructt, und es entsteht in bem Rorper eis ne Disposition jur Aufnahme der Unftets

kungspartifeln.

Man muß fich zu biefer Zeit ben Schlaf nicht zu sehr abkurzen. Leute, die des Rachts bei Rranten wachen, muffen fich bei Tage, zur Erhaltung ihrer Kräfte, bem Schlafe überlaffen; thun fie dies nicht, fo werden ihre Muskeln ihre Geschmeidigkeit verlieren, und eine frankliche Reizbarfeit annehmen, welche sie zur Aufnahme der Unfteckungspartifeln empfänglich macht. Ihre Gafte, die mehr ober weniger fart in Bewegung find, und die nur im Schlas fe ruhiger fließen, vermindern fich. Die

Merrichtungen bes Korpers gerathen in Uns ordnung; Die Musleerungen und Abfondes rungen gehen unvollkommen bon fatten, und die gange Maschine gerath in Berwir-

Dor Born, Burcht, Traurigfeit, furs, bor allen niederschlagenden Leibenschaften muß man fich bei ansteckenden Krantheiten forgfältig buten. Wem ift nicht bie enge Berbindung der Geele und bes Rorpers befannt! fobald jener etwas Unangeneh= mes begegnet, fobalb fie aus ihrer Lage fommt; fo gerath diefer und feine Berrich= tungen von felbft in Unordnung. Alle Diefe niederschlagenden Leidenschaften bringen diefe Absonderungen und Ausleerungen bes Rorpers in Unordnung, burch welche bie eingebrungene Unftecfungsmaterie aus bem Rorper hatte fortgefchafft werben tonnen, ehe fie ihre Wirfungen hervorgebracht hat: te. Daber hat man auch immer beobach= tet, daß Leute, welche fich furchtfam bem Rranten nabern, am erften angesteckt wers den, weil alsbann ihr Rorper für alle Gin= brucke fehr empfänglich ift, welche die fie umgebenden und auf fie wirtenden Dinge perurfachen fonnen.

5) Borfichteregeln ben Berfforbenen. -Die ansteckende Krankheitsmaterie verliert ihr Mittheilungsvermogen nicht burch den Tod; sondern die Faulnif, die sich bestan= dig bei den an diesen Krankheiten Gestor= benen schnell offenbart, giebt vielmehr ber ansteckenden Materie ober dem Miasma eis nen neuen Grad von Starte, Feinheit und

Durchbringlichfeit.

Man begrabe daher diese Leichen sobald als möglich. Der Migbrauch, ber hiedurch entftehen fonnte, murde leicht verhutet werden, wenn die Polizei befohle, bag der Arzt oder der Wundarzt schriftlich ver= fichern mußten, diese Person sei an einer ansteckenden Krankheit gestorben.

Die Begrabnißorter muffen außerhalb der Stadt liegen, und die Graber muffen tiefer als gewöhnlich gemacht werdene

Man laffe ben Leichen ben Bart nicht abscheiren, bas hemd nicht ausziehen, und erlaube feinen empfindlichen Personen den erblafften Körper ihres Freundes ober

ihrer Altern zu umarmen.

Man nehme ein groffes leinenes Tud) tauche es ftark in Effig, und fchlage bies um die Leiche, im Fall man ben Leichnam in 24 Sunden nicht begraben fonnte, fo lege man bas Tuch noch mal in Effig, und lege bann bie Leiche mit biefem naffen Tuche in ben Sarg. Wenn biefe Gewohnheiten eingeführt werden, so wird man bas Werbreiten der ansteckenden Krankheiten sehr verhindern.

Da die Polizei bei herschenden anfieks kenden Krankheiten das Verbreiten derfel= ben sehr verhindern kann, so halte ich es für nothig hier einige Maaßregeln anzuges

ben.

Wenn bei großer Sige anftedenbe Krankheiten herrschen, und fein Regen eintritt, so muffte taglich einigemal bas Steinpflafter mit frischem Waffer begoffen werben. Bei anhaltenber Regenzeit aber muffte man die Feuchtigkeit ber Luft burch angezundete Holzhaufen, die in einiger Entfernung von einander fanben, verbef=. fern. Bur Beit der Windstille im Sommer wurde es nublich fein, die Luft burch Ras nonenschuffe in Bewegung zu feten.

Freie Circulation einer reinen Luft, und Reinlichfeit ift in einer großen Stadt burch=

aus nothwendig.

Jest will ich von den Mitteln insbeson= dere reden, wodurch das Ueberhandnehmen ansteckender hipiger Krankheiten verhindert werden kann.

1) Fauligte, bosartige Fieber. — Alle Rieber aus diefer Claffe find murklich ane

steckende Krankheiten.

Wenn Ausbunftungen von Moraften bie Krankheitsmaterie diefer Fieber erzeugt, fo nennt man fie Sumpf = ober Lagerfieber. Wenn die Musdunftungen vieler lebendiger Korper, welche in einem engen Orte einges schlossen sind, wo die Luft nicht erneuert wird, diese in einem so hohen Grade vers dirbt, daß daraus bosartige Fieber entstes hen, so nennt man diese Gefängnis ober

Henn die Atmosphäre mit Krankheitspartikeln geschwängert ist, welche aus faus len Cadavern aufsteigen, und diese vermittelst der Luft in gesunde Körper eindringen und faule Fieder erzeugen, so nennt man sie Pestilentialsieder, die aber von der Pest verschieden sind.

Die Mittel, bas Berbreiten aller diefer Rieber zu verhindern, find schon angegeben.

2) Die Pocken oder Blattern. — Die Pocken sind befanntlich angleckend, und in Afrika zu Hause. Wir haben sie und durch den Haudel mit dem Orient verschafft. Das Gift dieser Krankheit setzt sich leicht an Kausmannswaaren, und hiedurch ist es auch zu uns gekommen.

Um bem Berbreiten biefer Krankheit Granzen zu fetzen, muffte bie Polizei bie Inoculation auf alle Art befordern.

Die Bater musten ihre Kinder in einer gelinden Jahrözeit einimpfen lassen. Dies ses musste in bazu bestimmten Häusern, die von der Stadt entsernt waren, geschehen. Man muste von der Inoculation keinen Gebrauch machen, wenn die natürlichen Blattern herrschten, weil alsdann eine doppelte Austeckung, nemlich die natürlische zu befürchten wäre.

Aeltern, deren Kinder noch nicht die Pocken gehabt haben, und die sie bei einer herrschenden Epidemie dafür bewahren wolzlen, mussen die Kinder nicht aus der Stube lassen, und keine Personen, keine Hund be und Kahen, die in einem Hause wo Pokzkenkranke liegen, gewesen sind, zu ihnen lassen. Wenn man die Kinder während einer Pockenepidemie Theerwasser trinken läst, so werden sie desto eher davon frei bleiben.

用是数据。特别是"自己的自己的"。 第1 Nach ber Krankheit muffen bie Hember, Kleiber und Betten ber Kranken gewaschen werden und eine gewisse Zeit lang in ber freien Luft hangen.

3) Die Rubr ist eine ansfeckende Krankheit, beren Ueberhandnehmen man burch folgende Mittel verhindern kann.

Man muß sich huten, nicht auf bie Abtritte ober Nachtstühle zu gehen, auf ben vor furzem ein Ruhrpatient gefessen hat.

Es ware zu wunschen, bag man bei eis ner Ruhrepidemie ein flanellenes Semd auf dem blößen Leibe truge, oder sich warm kleis bete, indem die Ruhr gewöhnlich kurz nach ftarker Sommerhine, worauf kalte Nachs te folgen, eintritt.

Ein häufiger Genuß reifer Weintrauben hat eine so vertresliche Wirkung, bag es zu wünschen ware, baß alle Ruhrkranke sie genießen könnten.

In den Rachtstühlen ber Auhrpatienten mussen bloß irbene oder porcellainene Gestäße stehen, welche täglich ausgespühlt werden mussen.

4 Die Wafferscheue ober Hundewuth.
— Dies ist eine hitzige ansteckende Krankheit, die sich nur fortpflanzt, wenn die eigenthamliche Krankheitsmaterie sich unmittelbar mit dem Blute oder mit dem Speis chel gesunder Personen vermischt.

Der Speichel erhalt in dieser grausamen Krankheit bas Bermögen, bie Krankheit einem andern Individuo mitzutheilen.

Die Maagregeln, welche die Polizei ers greifen kann, um das Verbreiten der Ans fleckung zu verhindern, sind:

Allen Unterthanen zu befehlen, jeden Hund, der den Werdacht der Tollheit auf sicht, tobt schlagen zu lassen.

Auf bem Lande, wo fein Arzt und Wundarzt ift, bem Prediger oder Beameten eine Instruction zu geben, wie sie dies se Arankheit behandeln lassen musten.

Der Beichluß kunftig.

。自1907年以上,1907年1月1日 1907年1月1日 1907年1月 1